

Amtliche Bekanntmachung

2016

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. Mai 2016

Nr. 33

I n h a l t

Seite

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

265

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 03. Mai 2016

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 167), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes (HofFV-Begleitgesetz) (GBl. S. 313), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 18. April 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik ein hochschuleigenes Zugangs- und Auswahlverfahren durch, um den Grad der Eignung und die Motivation des Bewerbers/ der Bewerberin festzustellen. Die im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Zugangs- und Auswahlverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vergeben.

(2) Sind für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen im Sinne der §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 7 bis 9 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.

(3) Sind für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1) Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) Sind für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
- für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)
 - für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)
- beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.
- (3) Sind für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Immatrikulation innerhalb der in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geregelten Fristen für nicht zulassungsbeschränkte Masterstudiengänge beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement (wenn vorhanden) und Transcript of Records (vollständiger Notenauszug, aus dem der Umfang der Module hervorgeht) unter Angabe der (vorläufigen) Durchschnittsnote und Einzelnoten, die aufgrund der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu ermitteln sind,
 2. Nachweise über die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1,
 3. schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, ob sie/er in dem Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
 4. für ausländische und staatenlose Bewerber/innen: Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung,
 5. falls vorhanden Nachweise über die sonstigen Leistungen nach §9,
 6. die ggf. darüber hinaus in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.
- (3) Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen

und Verfahrenstechnik abschließt. In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Der Bewerber nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit einer Durchschnittsnote (z.B. Notenauszug) beizulegen.

(5) Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 entscheidet die Zulassungs- und Auswahlkommission (§ 4) des Masterstudiengangs Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 vorgelegt wurden.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik mindestens eine Zugangs- und Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, davon einer/einem Professor/in, sowie ein/e studentische/r Vertreter/in mit beratender Stimme besteht. Die Zugangs- und Auswahlkommission wählt einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende.

(2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des/der Studiendekans/-dekanin statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik sind:

1. der Nachweis über einen bestandenen Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertigen Abschluss in dem Studiengang Chemieingenieurwesen oder einem Studiengang mit wesentlichem gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie / Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium mit einem Mindestumfang von 180ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit muss im Fach Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik oder einem verwandten Studiengang absolviert worden sein,

2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne des § 6,

3. dass im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen in einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht;

4. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen der deutschen Sprache entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1, von Inhalten von Lehrveranstaltungen im Sinne des §6 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Che-

meingenieurwesen und Verfahrenstechnik. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von dem/der Bewerber/in der Bewerbung beizulegen. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Notwendige Wissenschaftliche Vorkenntnisse und Vorleistungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik setzt Kenntnisse und Vorleistungen, gemessen in ECTS-Leistungspunkten (LP), in folgenden Fächern voraus. Ein Fach setzt sich dabei in der Regel aus mehreren Modulen zusammen, die in ihrer Summe die geforderten Kenntnisse vermitteln.

1. mindestens 20 LP im Fach „Mathematische Grundlagen & Programmieren“
2. mindestens 15 LP im Fach „Naturwissenschaftliche Grundlagen“
3. mindestens 24 LP im Fach „Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen“
4. mindestens 20 LP im Fach „Thermodynamik & Transportprozesse“
5. mindestens 12 LP im Fach „Verfahrenstechnische Grundlagen“
6. eine Bachelorarbeit oder eine im Umfang vergleichbare selbständige wissenschaftliche Arbeit im Umfang von mindestens 12 LP.

(2) Über die Anrechenbarkeit von Lehrveranstaltungen entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission. Die hierfür erforderlichen Unterlagen (insbesondere Modulbeschreibungen) sind von der Bewerberin oder dem Bewerber der Bewerbung beizulegen.

(3) Fehlen in maximal zwei der Fächer insgesamt bis zu 15 LP, kann die Bewerberin oder der Bewerber mit den tatsächlich erbrachten Studienleistungen für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik zugelassen werden, wenn sie oder er sich schriftlich verpflichtet, die fehlenden LP innerhalb der ersten drei Semester des Masterstudiengangs zusätzlich zum Studienplan aus dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung erfolgreich zu absolvieren. Die Zugangs- und Auswahlkommission legt fest, welche Module als Auflage absolviert werden müssen. Bezüglich dieser Fächer gelten die Regelungen zur Orientierungsprüfung gemäß §8 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik. Mit dem endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs in einem dieser Fächer erlischt auch der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik und damit die Zulassung.

(4) Für Bachelorstudiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

II. Auswahlverfahren

§ 7 Allgemeines

(1) Sind für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt.

(3) Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Studien- und Prüfungsleistungen (max. 80 Punkte) (§ 8) und der sonstigen Leistungen (max. 20 Punkte) (§ 9). Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 8 und § 9 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl (max. 100 Punkte) addiert. Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter

dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung sowie für bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern nach § 6 werden insgesamt maximal 80 Punkte vergeben.

(2) Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und die durchschnittliche Note der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen in den fünf Fächern nach § 6 sowie die Note der Bachelorarbeit werden nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet.

1,0 = 10 Punkte
bis 1,3 = 9 Punkte
bis 1,7 = 7 Punkte
bis 2,0 = 6 Punkte
bis 2,3 = 5 Punkte
bis 2,7 = 3 Punkte
bis 3,0 = 2 Punkte
bis 3,3 = 1 Punkte
bis 4,0 = 0 Punkte

Wurden in einem oder mehreren Fächern nach § 6 die notwendige Mindestzahl an Leistungspunkten nicht erreicht, werden für dieses Fach bzw. diese Fächer 0 Punkte vergeben. Bei der Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die für die Gesamtnote vergebenen Punkte zweifach und die Punkte in den fünf Fächern sowie der Bachelorarbeit nach § 6 einfach gewertet.

(3) Falls die Noten nicht nach dem Bewertungsschema des Absatzes 2 vorliegen, erfolgt die Umrechnung durch die Zugangs- und Auswahlkommission.

§ 9 Sonstige Leistungen

Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten jeweils gesondert die sonstigen Leistungen, wobei maximal 20 Punkte vergeben werden können. Es werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung der/der Bewerbers/Bewerberin für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

(1) für den Studiengang einschlägige Berufsausübung,

(2) außercurriculare Leistungen und Qualifikationen wie z.B. Preise, Auszeichnungen und Stipendien mit Studienbezug.

Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 10 Punkte). Es wird nicht gerundet.

III. Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 10 Abschluss des Verfahrens und Mitteilung des Ergebnisses

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der/die Präsident/in auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 7 gebildeten Rangliste.

(2) Die Zulassung bzw. die Immatrikulation, sofern keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt sind, ist zu versagen wenn

- a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden
- b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
- c) im Studiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs.2 HZG).

(3) Sind für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, erfolgt im Fall des § 3 Abs. 3 die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss *unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde*, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik.

Sind für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss *unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde*, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.

Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.

(4) Erreicht der/die Bewerber/in nach der Durchführung des Zugangs- und Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird das Ergebnis des Zugangs- und Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) (Amtliche Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 24.05.2012, Nr. 22) außer Kraft.

Karlsruhe, den 03. Mai 2016

*Professor Dr.-Ing. Hanselka
(Präsident)*